

ten. Er berücksichtigt dabei den gesamten Getreideverbrauch in der Gemeinschaft sowie die Einfuhren der in Anhang D genannten Erzeugnisse. Für die Wirtschaftsjahre 1988/1989, 1989/1990, 1990/1991 und 1991/1992 wird die garantierte Höchstmenge jedoch auf 160 Millionen Tonnen festgesetzt.

2. In jedem Wirtschaftsjahr und in dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zeitraum entrichten die Erzeuger eine zusätzliche Mitverantwortungsabgabe. Diese Abgabe entspricht 3 % des zu Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreises für backfähigen Weichweizen. Artikel 4 Absätze 1, 4, 6 und 7 finden auf die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe Anwendung.

Entspricht die Getreideerzeugung eines Wirtschaftsjahres der für dieses Jahr garantierten Höchstmenge oder liegt sie darunter, so wird dem Erzeuger die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe voll erstattet. Wird diese Menge um weniger als 3 % überschritten, wird die genannte Abgabe teilweise, d.h. entsprechend dem Unterschied zwischen der gezahlten zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe und der erstattet, die sich aus der festgestellten Überschreitung der garantierten Höchstmenge ergibt.

Die einem kleinen Erzeuger je Tonne vermarktetes Getreide zum Ausgleich der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe zu gewährende direkte Beihilfe wird um die gemäß diesem Absatz erstattete Abgabe verringert.

3. Übertrifft die Getreideerzeugung eines Wirtschaftsjahres die entsprechende garantierte Höchstmenge, so wird der im folgenden Wirtschaftsjahr geltende Interventionspreis um 3 % herabgesetzt.

Diese Herabsetzung betrifft auch die Bestimmung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Richtpreise.

Die sich aus der Anwendung der vorstehenden Absätze ergebenden Interventions- und Richtpreise werden von der Kommission vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres angepaßt.

4. Zur Anwendung dieses Artikels stellt die Kommission jährlich vor dem 1. März fest, ob die Getreideerzeugung des laufenden Wirtschaftsjahres die entsprechende garantierte Höchstmenge überschritten hat oder nicht.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Höhe der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1988/1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

### Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

KOM(88) 84 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1988)

(88/C 84/17)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/88 <sup>(2)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 18. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1988, S. 1.

sieht eine Preis- und Interventionsregelung für eine Reihe von Erzeugnissen dieses Sektors vor.

Die Erzeuger müssen auf die tatsächlichen Bedürfnisse des Obst- und Gemüsemarktes hingewiesen werden. Dies kann gegebenenfalls durch Festlegung eines Marktinterventionsvolumens erfolgen, bei dessen Überschreitung die finanziellen Verantwortung der Erzeuger gefordert ist.

Die Verantwortung der Erzeuger muß in einer Kürzung der im folgenden Wirtschaftsjahr geltenden Grund- und Ankaufspreise zum Ausdruck kommen.

Ein derartiger Interventionsschwellenmechanismus wurde mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1926/87<sup>(1)</sup> und Nr. 223/88 bereits in den Marktorganisationen für Tomaten bzw. Satsumas, Klementinen, Mandarinen und Nektarinen eingeführt. Es sollte vorgesehen werden, wie die Interventionsschwellen für alle anderen interventionsfähigen, in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Erzeugnisse festzulegen sind.

Soweit in Spanien während der sogenannten Phase der „Konvergenzprüfung“ Interventionen für die betreffenden Erzeugnisse erfolgen und zu einer Gemeinschaftsfinanzierung nach Artikel 133 Absatz 3 der Beitrittsakte führen, sollte für diese Erzeugnisse eine Menge festgesetzt werden, bei deren Überschreitung die finanzielle Beteiligung der Erzeuger einsetzt.

Mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen der Akte über den Beitritt Portugals, insbesondere Artikel 265, ist es nicht zweckmäßig, während der ersten Stufe der Übergangszeit die Anwendung analoger Maßnahmen für dieses Land vorzusehen,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN,

#### Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird der nachstehende Artikel 16 b angefügt:

##### „Artikel 16 b

1. Sollten auf dem Markt eines in Anhang II aufgeführten Erzeugnisses Ungleichgewichte auftreten oder Ungleichgewichte drohen, die zu umfangreichen Inter-

ventionen gemäß den Artikeln 15, 15 a, 15 b, 19 und 19 a führen oder führen können, wird vor Beginn des Wirtschaftsjahres dieser Erzeugnisse eine Interventionsschwelle festgesetzt. Die aufgrund der Interventionen eines Wirtschaftsjahres oder des Durchschnitts der Interventionen mehrerer Wirtschaftsjahre produktweise beurteilte Überschreitung dieser Schwelle hat die Einbeziehung der finanziellen Verantwortung der Erzeuger zur Folge.

Bei Überschreitung der Interventionsschwelle werden die Grund- und Ankaufspreise für das folgende Wirtschaftsjahr verringert. Diese Verringerung darf jedoch nicht mehr als 20 % ausmachen.

Der sich aus der Anwendung der vorstehenden Unterabsätze ergebende Verringerung wird in den folgenden Wirtschaftsjahren bei der Festsetzung der Grund- und Ankaufspreise gemäß Artikel 16 Absätze 2 und 3 nicht Rechnung getragen.

2. Wird während der sogenannten Phase der Prüfung der Konvergenz gemäß Artikel 131 der Beitrittsakte nach Absatz 1 ein Schwellenwert für ein in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 gewonnenes Erzeugnis festgesetzt und erfolgen in Spanien Interventionen für dieses Erzeugnis nach den geltenden Bestimmungen, so setzt der Rat nach dem Verfahren des Absatzes 3 für Spanien eine Interventionsschwelle fest, bei deren Überschreitung unter den von ihm festgelegten Bedingungen die Verantwortung der Erzeuger einsetzt.

Die gemäß Absatz 1 beschlossene etwaige Kürzung der Preise in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 wird bei Anwendung der in Artikel 135 Punkt 1 bzw. Artikel 265 Punkt 1 der Beitrittsakte vorgesehenen Preisdisziplin in Spanien und Portugal nicht berücksichtigt.

3. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit

— die Regeln für die Anwendung dieses Artikels,

— die Kriterien zur Festsetzung der Interventionsschwellen,

— die finanziellen Folgen bei Überschreitung der Schwellenwerte für die jeweiligen Erzeugnisse.

4. a) Die Kommission stellt gegebenenfalls die Überschreitung der in Absatz 1 genannten Schwellen vor dem 1. März fest.

b) Die Kommission erläßt erforderlichenfalls die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 33. Diese Bestimmungen können Maßnahmen umfassen,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 24.

die den Übergang von der während der Konvergenzprüfungsphase oder der ersten Stufe geltenden Regelung zur zweiten Phase oder Stufe gewährleisten.

5. Diese Bestimmungen gelten während der Anwendungszeit von Artikel 16 Absatz 3a bzw. Artikel 16 a nicht für Tomaten oder Satsumas, Klementinen, Mandarinen und Nektarinen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

### Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak

KOM(88) 84 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1988)

(88/C 84/18)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,  
auf Vorschlag der Kommission,  
in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist zweckmäßig, daß bei Überschreitung einer Höchstgarantiemenge, die für jede Ernte festgesetzt wird, die Preise und Prämien anteilmäßig verringert werden, um jede Erhöhung der Tabakerzeugung der Gemeinschaft einzudämmen und gleichzeitig die Erzeugung von Sorten einzuschränken, bei denen Absatzschwierigkeiten bestehen. Um den abgeleiteten Interventionspreis zu erhalten, sollte der Interventionspreis um bestimmte Kosten erhöht werden. Die Anwendung des Verringerungskoeffizienten auf den abgeleiteten Interventionspreis darf sich nicht auf diese Kosten auswirken.

Die Höchstmenge muß so festgesetzt werden, daß insbesondere die Produktionstatistiken und die Marktlage berücksichtigt werden. Für jede Sorte oder Sortengruppe sollte eine Höchstgarantiemenge festgesetzt werden, damit die Ausrichtung auf die gefragtesten Qualitäten fortgesetzt und den regionalen Besonderheiten der Tabakerzeugung Rechnung getragen werden kann. Für einen bestimmten Zeitraum muß der etwaigen Verringerung der Preise und Prämien eine Grenze gesetzt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 ist deshalb zu ändern,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 wird der nachstehende Absatz angefügt:

„5. Der Rat setzt jedes Jahr nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags für jede Tabaksorte oder Sortengruppe der Gemeinschaftserzeugung, für welche Preise und Prämien gelten, nach Maßgabe insbesondere der Markterfordernisse eine Höchstgarantiemenge fest. Die Höchstmenge der Gemeinschaft beträgt für die Ernten 1988, 1989 und 1990 jeweils 385 000 Tonnen Tabakblätter.

Unbeschadet der Artikel 12a und 13 entspricht jede Überschreitung der Höchstgarantiemenge der einzelnen Sorten oder Sortengruppen um 1 % einer Kürzung der Ziel- und Interventionspreise sowie der entsprechenden Prämien um 1 %. Diese Kürzung darf jedoch 5 % bezüglich der Ernte 1988 und 15 % bezüglich der Ernten 1989 und 1990 nicht überschreiten.

Zur Anwendung dieses Absatzes stellt die Kommission vor dem 31. Juli fest, ob die Erzeugung bei einer Sorte oder Sortengruppe die Höchstgarantiemenge überschreitet.

Die Durchführungsbestimmungen für diesen Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.